

Nachtrag
zur Satzung über
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund der §§ 6, 51 Nr. 6 der Hess. Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I, Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I, Seite 757) hat die Stadtverordnetenversammlung am 27.03.2017 folgenden 2. Nachtrag zu den Richtlinien der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Fulda beschlossen:

Artikel 1

§ 9 der Richtlinien zur Satzung der Stadt Fulda über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Bekanntmachung vom 17. Juli 2012 wird um folgenden Absatz erweitert:

§ 9 Abs. 3

Der Magistrat der Stadt Fulda wird in Form einer Allgemeinverfügung ermächtigt, aus Anlass des „Musical-Sommers“ in Fulda für einen vom Magistrat festzulegenden Zeitraum im jeweiligen Kalenderjahr die Betriebszeiten für die Außengastronomie jeweils freitags, samstags und am Vortag der gesetzlichen Feiertage im Geltungsbereich der Innenstadt gem. § 1 Abs. 2 c der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Fassung vom 25.06.2012 auf 24.00 Uhr zu erweitern.

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 01.04.2017 in Kraft.

Fulda, 31.03.2017

(Siegel)

Der Magistrat der Stadt Fulda

gez. Dr. Heiko Wingefeld
Oberbürgermeister